

UPDATE BEIHILFENRECHT

ANWENDUNG DES „PRIVATE INVESTOR TEST“ UNTER EINBEZIEHUNG FRÜHERER BEIHILFEMASSNAHMEN

EuG, Urt. v. 15.09.2016, Rs. T-386/14 – FIH Holding ./ . Kommission

FIH ist ein dänisches Kreditinstitut. In der Bankenkrise erhielt FIH eine staatliche Kapitalzufuhr sowie Staatsbürgschaften. Beide Maßnahmen waren auf der Grundlage einer von der EU-Kommission genehmigten Beihilfenregelung ergangen. Es handelte sich demnach um rechtmäßige Beihilfen. In 2011 entschloss sich Dänemark, das aufgrund der Kapitalzufuhr am Eigenkapital von FIH beteiligt war, dazu, risikobehaftete Aktiva der FIH auf eine Zweckgesellschaft (sog. „bad bank“) auszulagern und hierfür wiederum finanzielle Mittel bereitzustellen.

Die Kommission erblickte in dieser Maßnahme zur Risikoabschirmung eine weitere Beihilfe, die sie jedoch genehmigte. Die Kommission stützte ihre Bewertung auf den Privatinvestortest, indem sie feststellte, dass ein privater Investor aufgrund der fehlenden Renditeerwartung nicht bereit gewesen wäre, die Risikoabschirmung zu finanzieren. Dass Dänemark mit der Risikoabschirmung auch seine eigene Position als Kapitalgeber und Gläubiger/Bürge der FIH verbesserte, bezog die Kommission nicht in ihre Überlegungen ein, weil es sich insoweit um Beihilfen gehandelt habe, die ein privater Investor bereits nicht zur Verfügung gestellt hätte.

Hiergegen klagte der Beihilfenempfänger mit Erfolg, vermutlich mit dem Ziel, mit der Genehmigung einhergehende Verpflichtungen zu beseitigen. Nach Auffassung des EuG hat die Kommission den Privatinvestortest falsch angewendet. Das EuG verwies zunächst auf den Unterschied zwischen dem „privaten Investor“, der mangels bestehender Exposition lediglich seine Rendite im Blick zu haben braucht, und dem hier einschlägigen „privaten Gläubiger“, der bei seiner Entscheidung auch bestehende Risiken für bereits getätigte Investitionen berücksichtigt.

Sodann verwirft das EuG das Argument, dass bestehende Risiken aufgrund von Maßnahmen, die ihrerseits den Beihilfentatbestand erfüllen, bei der Anwendung des „private creditor test“ nicht schlechthin ausgeblendet werden dürfen. Die Ausführungen des EuG sind wohl so zu verstehen, dass derartige Maßnahmen nur in Höhe des zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Beihilfenelements auszublenden sind.

Bedeutung für die Praxis

Das Urteil des EuG enthält wichtige Aussagen zum Grundsatz des privaten Gläubigers und der strittigen Frage, inwieweit frühere Beihilfen in diesem Rahmen späterer Stützungsmaßnahmen berücksichtigt werden können. Diese Frage kann insbesondere bei Kapitalmaßnahmen im kommunalen Querverbund Bedeutung erlangen. Da die Kommission ein Rechtsmittel zum EuGH eingelegt hat, bleibt abzuwarten, ob die Kernaussagen des Urteils Bestand haben werden. Offen bleibt auch, inwieweit es bei der Anwendung des Grundsatzes des privaten Gläubigers auf die Frage der Rechtmäßigkeit der früheren Beihilfen ankommt.